



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EINER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die „APA – Austria Presse Agentur eG“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die „APA – Austria Presse Agentur eG“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher in seiner Sitzung am 24.01.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„APA – Austria Presse Agentur eG“**, Laimgrubengasse 10, 1060 Wien, wie folgt entschieden:

Die „APA“-Meldungen

„Totes Kind in Wien-Döbling - Mutmaßlicher Täter erst 16 Jahre alt“ (APA0219 3 CI 0144), erschienen am 15.05.2018,

„Totes Kind in Wien-Döbling - 16-Jähriger Nachbar festgenommen“ (APA0226 5 CI 0211), erschienen am 15.05.2018,

„Bluttat ohne Vorwarnung - 16-gestand Tötung von Kind in Wien-Döbling“ (APA0320 5 CI 0529), erschienen am 15.05.2015,

„**Siebenjährige getötet: 16-Jähriger wollte ‚Hals durchtrennen‘**“ (APA0337 5 CI 0379), erschienen am 07.11.2018,

„**Siebenjährige getötet: Mordprozess am 19. Dezember in Wien**“ (APA0379 5 CI 0395), erschienen am 12.11.2018,

verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten „APA“-Meldungen wird berichtet, auf welche Art und Weise ein jugendlicher Tatverdächtiger ein siebenjähriges Mädchen getötet hat. Dabei werden die Abläufe rund um die Tat detailliert beschrieben. Die Ausführungen beziehen sich unter anderem auf den Tathergang, die Tatwaffe und die Beseitigung der Leiche.

Die „APA – Austria Presse Agentur eG“ hat am Verfahren teilgenommen und vorgebracht, auf die Einhaltung journalistischer Qualitätskriterien und medienethischer Prinzipien großen Wert zu legen. Aufgrund der Schwere des Verbrechens und der außergewöhnlichen Tat habe man sich entschlossen, im vorliegenden Fall bestimmte Details zum Tatablauf zu veröffentlichen. Viele weitere Einzelheiten aus der Anklageschrift sowie aus Gesprächen mit Ermittlern seien jedoch bewusst ausgespart worden. Die Berichterstattung ziele darauf ab, den Medienkunden relevante Informationen zu liefern bzw. das Ausmaß des Verbrechens nicht zu verschweigen oder zu verharmlosen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind, folglich ist das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten anzuerkennen. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/079, 2018/071 und 2017/68).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2017/079, 2018/071, 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Auch wenn ein Verbrechen als schwer bzw. die Tat als nicht alltäglich einzustufen ist, bedeutet dies nicht, dass grausame Details zum Tathergang oder der Beseitigung der Leiche in Berichten wiedergegeben werden dürfen. Nach Ansicht des Senats ist eine derartige Berichterstattung geeignet, die Würde und Intimsphäre des Opfers zu verletzen. Darüber hinaus ist auch Rücksicht auf die Trauerarbeit der Angehörigen zu nehmen.

Der Senat betont, dass es sich beim Opfer um ein siebenjähriges Mädchen handelt. Bei einem Kind ist der Persönlichkeitsschutz besonders stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang kann auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex verwiesen werden, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist.

Daraus folgt im Einzelnen:

1. Die „APA“-Meldung **„Totes Kind in Wien-Döbling - Mutmaßlicher Täter erst 16 Jahre alt“** (APA0219 3 CI 0144), erschienen am 15.05.2018, enthält mehrere Details zum Tathergang. Dabei stützt sich die Meldung hauptsächlich auf Angaben des zuständigen Ermittlungsleiters während einer Pressekonferenz. Auch wenn der Ermittlungsleiter mehrere grausame Details zum Tathergang und zum Zustand des Leichnams nach der vollendeten Tat bekannt gegeben hat, bedeutet das nicht, dass eine Presseagentur diese Angaben unreflektiert übernehmen darf. Dieser Umstand befreit die „APA – Austria Presse Agentur eG“ nicht von ihrer Verpflichtung, die Äußerungen auf die Verletzbarkeit der Persönlichkeit und Intimsphäre des minderjährigen Opfers hin zu prüfen. Nach Auffassung des Senats hätte es der Presseagentur klar sein müssen, dass die Veröffentlichung der von der Polizei bekannt gegebenen Details in den Persönlichkeitsschutz des verstorbenen Kindes eingreift. Da die Meldung die Würde der Verstorbenen verletzt und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen beeinträchtigt, liegt ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** vor.
Nach Meinung des Senats wäre es im konkreten Fall wünschenswert gewesen, wenn auch die Polizei sensibler und zurückhaltender agiert hätte.
2. Details zum Tathergang finden sich ebenfalls in der „APA“-Meldung **„Totes Kind in Wien-Döbling - 16-Jähriger Nachbar festgenommen“** (APA0226 5 CI 0211), erschienen am 15.05.2018. Überdies wird der zuständige Ermittlungsleiter zum Zustand des Leichnams unmittelbar nach der Tat zitiert. Eine derartig detaillierte Berichterstattung qualifiziert der Senat als **Verstoß gegen den Ehrenkodex**.
3. Die „APA“-Meldung **„Bluttat ohne Vorwarnung - 16-Jähriger gestand Tötung von Kind in Wien-Döbling“** (APA0320 5 CI 0529), erschienen am 15.05.2015, enthält sowohl Details zum Tathergang wie auch zur Beseitigung der Leiche. Der Ablauf der Tat und die Tatwaffe werden genau beschrieben. Anschließend wird auch darüber berichtet, wie der Tatverdächtige den Tatort gesäubert und den Leichnam des Opfers versteckt hat. Auch diese Berichterstattung ist nach Ansicht des Senats geeignet, die Würde und Intimsphäre der Verstorbenen zu verletzen. Im Ergebnis **verstößt** die Meldung **gegen den Ehrenkodex**.
4. In der „APA“-Meldung **„Siebenjährige getötet: 16-Jähriger wollte ‚Hals durchtrennen‘“** (APA0337 5 CI 0379), erschienen am 07.11.2018, werden Teile der Anklageschrift wiedergegeben. So wird konkreter auf das Motiv des mutmaßlichen Täters eingegangen, wonach dieser sich unterschiedliche Varianten ausgemalt habe, wie man einen Menschen töten könnte. Anschließend wird der Tathergang noch detaillierter geschildert als in den oben angeführten Meldungen.
Auch im Falle einer Anklageschrift trifft die Medien die Verpflichtung zu überprüfen, ob die Veröffentlichung von Details daraus mit dem Persönlichkeitsschutz des Opfers vereinbar ist. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft berechtigt die Medien oder eine Presseagentur nicht dazu, sämtliche grausame Details zu einem Mord in die Berichterstattung zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund erkennt der Senat auch in der vorliegenden Meldung einen **Verstoß gegen den Ehrenkodex**.

5. In der „APA“-Meldung **„Siebenjährige getötet: Mordprozess am 19. Dezember in Wien“** (APA0379 5 CI 0395), erschienen am 12.11.2018, wird in großem Umfang die „APA“-Meldung **„Siebenjährige getötet: 16-Jähriger wollte ‚Hals durchtrennen‘“** (APA0337 5 CI 0379) zitiert. Insofern kann auf die Ausführungen des Senats unter Punkt 4 verwiesen werden. Die veröffentlichte Meldung ist somit als **Verstoß gegen den Ehrenkodex** einzustufen.

Die oben genannten **Verstöße gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „APA – Austria Presse Agentur eG“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in Form einer „APA“-Meldung zu veröffentlichen oder in Form einer „APA“-Meldung darüber zu berichten.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
24.01.2019